

## **Gemeinde Ladbergen**

### **1. Änderungssatzung vom 18.12.2025 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ladbergen vom 14.12.2017**

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert ), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBI. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 233) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBI. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 233) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBI. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) in der jeweils geltenden Fassung;
- §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.);
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBI. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 163) in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Ladbergen in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### **Artikel 1:**

In § 8 Absatz (1) Satz 5 wird folgender Text gestrichen:

„der jährlich zu bestimmten Terminen an der von der Gemeinde eingerichteten Sammelstelle abgegeben werden kann. Von der Sammlung ausgeschlossen sind Stammholz über 6 cm Durchmesser sowie Baum- und Strauchstubben.“

#### **Artikel 2:**

In § 11 Absatz (2) wird folgender Text gestrichen:

„der Wechsel auf ein kleineres Abfallgefäß ist nur zum 01.07. und zum 01.01. eines jeden Jahres möglich“

### **Artikel 3:**

Der § 13 Absatz (4) Nr. 1 wird folgender Text gestrichen:

„Zu den Grün- und Gartenabfällen gehören insbesondere Baum- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, Pflanzenreste, Wurzeln und Blumenerde.“

### **Artikel 4:**

Der § 13 Absatz (4) wird um einen neuen Unterpunkt Nr. 2 ergänzt:

„2. Grünabfälle

Für Haushalte, die eine Biotonne vorhalten, besteht die Möglichkeit, Strauch- und Baumschnitt an bestimmten Samstagen kostenfrei an den von der Gemeinde eingerichteten Sammelstelle abzugeben. Von der Sammlung ausgeschlossen sind Stammholz über 6 cm Durchmesser sowie Baum- und Strauchstümpfe. Termine und Ort der Annahme sind dem Abfallkalender zu entnehmen.“

Die bisherigen Unterpunkte 2. bis 7. werden zu den neuen Unterpunkten 3. Bis 8..

### **Artikel 5:**

Nach § 16 Absatz (1) werden als neue Absätze (2), (3), (4) und (5) eingefügt:

„(2) Die Bereitstellungsmenge ist auf 5 Kubikmeter pro Abholung begrenzt.

(3) Die vorgenannten sperrigen Abfälle sind am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr, frühstens jedoch am Vorabend der Abholung ab 16:00 Uhr auf ebener Erde an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Straßenraum an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz bereitzustellen. Falls dies nicht möglich ist, sollen die sperrigen Abfälle auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder oder gefährlicher Weise bereitgestellt werden.

(4) Verschmutzungen, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Abfuhr von sperrigen Abfällen entstanden sind, hat der Grundstückseigentümer oder der Abfallerzeuger unverzüglich zu beseitigen. Spätestens am Folgetag des Sammeltermins hat der Grundstückseigentümer oder der Abfallerzeuger Reste seiner zur Abholung bereitgestellten Abfälle bzw. die von der Sperrabfallsammlung nicht eingesammelten Abfälle aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(5) Die Gemeinde hat keine Abfuhrverpflichtung für satzungswidrig bereitgestellte Abfälle.“

Die bisherigen Absätze (2) und (3) werden zu den neuen Absätzen (6) und (7).

### **Artikel 6:**

Der § 24 Absatz (1) wird um einen Buchstaben j) ergänzt:

„j) entgegen den Regelungen des § 16 Abfallgefäße bzw. Abfälle nicht ordnungsgemäß bzw. zu früh zur Abholung bereitstellt oder Abstellplätze nach der Abfuhr nicht reinigt.“

**Artikel 7:**

Der Paragraf „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ erhält die Nummer „§25“

**Artikel 8:**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ladbergen vom 14.12.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gegen diese Satzung der Gemeinde Ladbergen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 19.12.2025

gez.  
Torsten Buller  
Bürgermeister